



-Jugendordnung-

§ 1 Grundlage

Grundlage der Jugendordnung ist § 3 der Vereinssatzung.

§ 2 Mitgliedschaft

Kinder die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben werden nicht in den Angelsportverein der Berufsfeuerwehr Köln e.V. aufgenommen.

Kinder die das 6. Lebensjahr vollendet haben werden nur unter der Voraussetzung aufgenommen, wenn sichergestellt ist, dass sie beim Angeln und bei Vereinsveranstaltungen von einem erziehungsberechtigten Vereinsmitglied begleitet werden.

Jugendliche zwischen dem 10. und dem nicht vollendeten 17. Lebensjahr können, mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten, Mitglied der Jugendgruppe des Angelsports der Berufsfeuerwehr Köln e.V. werden.

Bei einem lückenlosen Übergang von der Jugendgruppe in den Erwachsenenbereich ist keine erneute Aufnahmegebühr zu entrichten.

§ 3 Ziele

Die Jugendgruppe gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei der Persönlichkeitsentwicklung und fördert das soziale Verhalten. Außerdem pflegt sie den Gemeinschaftssinn, sowie die Verständigung zwischen den unterschiedlichen Bevölkerungsschichten.

§ 4 Aufgaben

Zu den Aufgaben der Jugendgruppenleiter gehört insbesondere

- die Jugendlichen zu waid- und naturschutzgerechten Anglern auszubilden.
- die Planung und Durchführung von Jugendveranstaltungen.
- die Pflege von Kontakten zu anderen Jugendorganisationen im Rahmen ihrer Möglichkeiten.
- die Integration der Jugendlichen in den Erwachsenenbereich.

§ 5 Organe

Organe der Jugendgruppe sind

- die Jahreshauptversammlung des Vereins.
- der Jugendwart, der in der Jahreshauptversammlung im Rahmen der Vorstandswahlen gewählt wird.
- der Stellvertreter des Jugendwarts, der vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt wird.

§ 6 Jugendkasse

Zur Förderung der Jugendgruppenarbeit werden der Gruppe Etatmittel vom Verein zur Verfügung gestellt. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

- Jahresbeiträge der Jugendlichen
- Startgelder der Jugendlichen bei Vereinsveranstaltungen
- Zuschuss zur Jugendarbeit
Die Höhe dieses Betrages wird durch einen Beschluss in der Jahreshauptversammlung des Vereins festgelegt.
- zweckgebundene Spenden

Der Jugendwart und dessen Stellvertreter verfügen selbstverantwortlich über die Jugendkasse. Die Jugendkasse muss einmal jährlich von den Kassenprüfern geprüft werden. Über das Ergebnis der Prüfung ist auf der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§7 Pflichten des Jugendlichen

Der Jugendliche bemüht sich, an den vom Verein angebotenen Veranstaltungen teilzunehmen. Er hat den Weisungen des Jugendwarts, dessen Stellvertreters und den anderen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands Folge zu leisten. Am Gewässer hat der Jugendliche wie jedes andere Vereinsmitglied die Anweisungen der Gewässerwarte zu beachten. Bei Verstößen gegen die Satzung, Gewässerordnung, Jugendordnung oder bei groben Fehlverhalten am Gewässer kann dem Jugendlichen durch die Jugendwarte oder den geschäftsführenden Vorstand ein zeitlich begrenztes Angelverbot auferlegt werden. Ein unbefristetes Angelverbot kann nur im Rahmen der Satzung ausgesprochen werden.

§ 8 Angelbestimmungen

Jugendliche vom 10. bis zum 16. Geburtstag dürfen nur fischen, wenn sie einen gültigen Jugendfischereischein, Gewässerkarte, Gewässerordnung und die Jugendordnung mit sich führen. Außerdem muss ein anderes Vereinsmitglied mit gültigem Fischereischein am Gewässer sein. Bei diesem Mitglied hat der Jugendliche sich zu melden, in dem er sich als Jugendvereinsmitglied zu erkennen gibt und ist verpflichtet sich in dessen „Sichtweite“ einen Angelplatz zu suchen.

Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr mit bestandener Sportfischerprüfung und gültigem Fischereischein bis zum Ende des Kalenderjahres in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, dürfen fischen, wenn sie den gültigen Fischereischein, die Gewässerkarte, die Gewässerordnung und die Jugendordnung mit sich führen.

Jugendlichen ist das Bootsangeln nur erlaubt, wenn sie von einem erziehungsberechtigten Vereinsmitglied begleitet werden, der die volle Verantwortung für den Jugendlichen trägt. Eisangeln ist Mitgliedern der Jugendgruppe nicht gestattet. Gastangler dürfen von Jugendmitgliedern nicht mitgebracht werden.

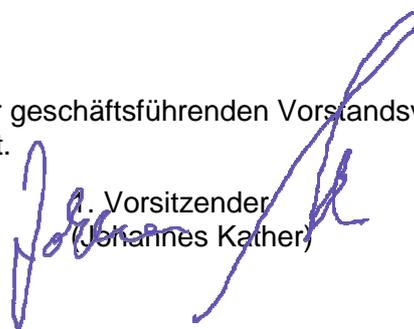
§ 9 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung, Gewässerordnung und den Angler betreffende Bundes- bzw. Landesgesetze.

§ 10 Gültigkeit, Änderungen

Die Jugendordnung und deren Änderungen müssen von der geschäftsführenden Vorstandversammlung beschlossen werden. Sie tritt nach Abstimmung in Kraft.

Stand: 22.01.2013


1. Vorsitzender
(Johannes Kather)